

MERKBLATT

SICHERHEIT

GEFÜHRTE

WANDERUNGEN

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE KANTONALEN WANDERWEG-FACHORGANISATIONEN



Schweizer
Wanderwege

INHALT

1	ZWECK UND INHALT DES MERKBLATTS	3
2	SICHERHEITSKONZEPT	
2.1	REGELUNG DER VERANTWORTUNG FÜR DAS WANDERANGEBOT	4
2.2	WANDERPROGRAMM	4
2.3	ORGANISATION DER GEFÜHRTEN WANDERUNGEN	5
2.4	RECHTE UND PFLICHTEN DER WANDERLEITENDEN	7
2.5	AUS- UND WEITERBILDUNG DER WANDERLEITENDEN	9
3	NOTFALLKONZEPT	
3.1	VORGEHEN BEI EINEM NOTFALL	12
3.2	NOTFALLKOMMUNIKATION	12
4	ANHANG	
4.1	DER VERSICHERUNGSSCHUTZ DER SCHWEIZER WANDERWEGE	13
4.2	GELTUNGSBEREICH DES RISIKOAKTIVITÄTENGESETZES (GEWERBSMÄSSIGKEIT)	14
4.3	PARTNERSCHAFT MIT DEM BUNDESAMT FÜR SPORT (BASPO)	15



1 ZWECK UND INHALT DES MERKBLATTS

Die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen (WW-FO) sind als Anbieterinnen von geführten Wanderungen in einem Bereich des Outdoorsports aktiv, in dem ein gewisses Unfallrisiko besteht. Die Wanderangebote der kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen unterstehen in der Regel nicht dem Risikoaktivitätengesetz. Das ändert indessen nichts daran, dass Organisationen, die geführte Wanderungen anbieten, eine Verantwortung trifft und sie durch interne Strukturen und Vorgaben dafür zu sorgen haben, dass die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährleistet ist. Zu einem angemessenen Risikomanagement gehört dabei insbesondere auch, dass die Verantwortlichkeiten klar festgelegt und Regeln für die Planung, Ausschreibung und Durchführung der Wanderangebote aufgestellt werden.

Das vorliegende Merkblatt unterstützt die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen in der Wahrnehmung dieser Verantwortung. Es enthält Empfehlungen für die Ausgestaltung des Risikomanagements und für die zweckmässige Regelung der Wanderangebote. Damit soll die Sicherheit von geführten Wanderungen gewährleistet werden.

Als Umsetzungsinstrumente empfehlen die Schweizer Wanderwege (SWW) den kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen die Erarbeitung eines Sicherheits- und eines Notfallkonzepts. Diese sollten folgende Punkte beinhalten:

SICHERHEITSKONZEPT

- Regelung der Verantwortung für das Wanderangebot
- Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Aspekte bei der Planung und der Erstellung des Wanderprogramms
- Organisation der geführten Wanderungen
- Rechte und Pflichten der Wanderleiterinnen und Wanderleiter
- Aus- und Weiterbildung der Wanderleiterinnen und Wanderleiter

NOTFALLKONZEPT

- Vorgehen bei einem Notfall
- Notfallkommunikation

Das Merkblatt enthält Empfehlungen zum Inhalt der einzelnen Punkte. Es liegt in der Kompetenz und im Ermessen der kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen, ob und in welchem Umfang sie die Empfehlungen umsetzen.

2 SICHERHEITSKONZEPT

Das Sicherheitskonzept bildet den Rahmen der Tätigkeiten und der Verantwortung innerhalb der Organisation. Es wird in der Regel durch den Vorstand der jeweiligen Wanderweg-Fachorganisation verabschiedet.

2.1 REGELUNG DER VERANTWORTUNG FÜR DAS WANDERANGEBOT

Die kantonale Wanderweg-Fachorganisation bestimmt ein Organ, das für ihr Wanderangebot verantwortlich ist. Dies kann eine Kommission oder eine bezeichnete Stelle bzw. Person sein (z.B. Leiterin/Leiter geführte Wanderungen, Geschäftsführung).

Der Verantwortungsbereich des Organs kann insbesondere die folgenden Aufgaben umfassen:

- Planung und Erstellung des Wanderprogramms
- Prüfung der vorgeschlagenen Wanderungen auf ihre Eignung und Übereinstimmung mit den Vorgaben des Sicherheitskonzepts
- Genehmigung des Wanderprogramms
- Prüfung und Genehmigung der Änderungen einer ausgeschrieben Wanderung, die im Vorfeld der Durchführung vorgenommen wird
- Kontrolle der gemäss Sicherheitskonzept der Fachorganisation nötigen Aus- und Weiterbildung der Wanderleitenden
- Führen eines aktuellen Verzeichnisses der Wanderleitenden und Hilfskräfte (Ziffer 2.3.5) mit den jeweiligen Qualifikationen

2.2 WANDERPROGRAMM

Für das Wanderprogramm sollte unter anderem vorgegeben werden, in welchem Schwierigkeitsbereich Wanderungen angeboten werden können und nach welchen Kriterien Wanderleitende ihre Wandervorschläge einzureichen und auszuschreiben haben (siehe Ziffer 2.3.1).

2.3 ORGANISATION DER GEFÜHRTEN WANDERUNGEN

2.3.1 AUSSCHREIBUNG DER WANDERUNGEN

Die Ausschreibung (Publikation) einer Wanderung soll Interessierte ausreichend über die Anforderungen der Wanderung betreffend technische Schwierigkeiten, Ausgesetztheit und Kondition sowie betreffend die notwendige Ausrüstung (insbesondere Schuhwerk, Lawinensicherheitsausrüstung, Kleidung, Verpflegung usw.) informieren. Interessierte müssen aufgrund der Ausschreibung eigenverantwortlich beurteilen können, ob sie den Anforderungen der Wanderung gewachsen sind.

2.3.2 ANMELDUNG DER TEILNEHMENDEN

Eine Anmeldepflicht für die Aktivitäten ist aus folgenden Gründen empfehlenswert:

- Die vorgesehene maximale Teilnehmendenzahl wird eingehalten.
- Die Anzahl der benötigten Leitpersonen und Hilfskräfte kann festgelegt und eingeplant werden.
- Die Wanderleitenden können die Teilnehmenden kontaktieren.
- Die Wanderleitenden können vorgängig eine Teilnehmendenliste erstellen.

Je schwieriger und ernsthafter eine Wanderung ist, desto wichtiger ist die Anmeldung. Eine differenzierte Anmeldepflicht könnte folgendermassen aussehen:

AKTIVITÄT	ANMELDUNG
Wanderungen (TI, Fusswege)	optional
Bergwanderung	notwendig
Alpinwanderung	notwendig
Winterwanderung	optional
Schneeschuhwanderung	notwendig

TEILNEHMENDENLISTE

Es wird empfohlen, dass die Wanderleitenden auf der Wanderung eine vollständige Teilnehmendenliste in Papierform oder digital mitführen, soweit eine Anmeldepflicht besteht. Die Liste sollte mindestens die Namen und die Kontaktdaten der Teilnehmenden enthalten. Eine Teilnehmendenliste ist aus den folgenden Gründen sinnvoll:

- Es kann sichergestellt werden, dass alle Teilnehmenden am Zielort angekommen sind.
- Im Falle eines schweren Unfalls können die Kontaktdaten an die Notfallorganisation oder an die Untersuchungsbehörden weitergegeben werden.
- Für statistische Auswertungen der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation kann die Kenntnis darüber, wer die Wanderung besucht hat, wertvoll sein.

PERSÖNLICHES NOTFALLBLATT

Die Teilnehmenden sollten vorgängig darauf hingewiesen werden, ein persönliches Notfallblatt gut auffindbar (z.B. in der Deckeltasche des Rucksacks) mitzuführen. Das Notfallblatt enthält folgende Angaben:

- Kontaktdaten der im Notfall zu kontaktierenden Personen
- Erkrankungen, Notfallmedikamente und behandelnder Arzt bzw. behandelnde Ärztin

2.3.3 LAWINENSICHERHEITSAUSRÜSTUNG FÜR TOUREN UND WANDERUNGEN IN DER WINTERZEIT

Ob bei Aktivitäten in der Winterzeit das Mitführen der Lawinensicherheitsausrüstung (LVS, Sonde, Schaufel) notwendig ist, hängt von der Schwierigkeit der Route ab.

AKTIVITÄT	LAWINENSICHERHEITSAUSRÜSTUNG
Winterwanderungen und Schneeschuhtouren auf signalisierten Routen	nicht notwendig
Schneeschuhtouren WT1*	nicht notwendig
Schneeschuhtouren WT2*	notwendig
Schneeschuhtouren WT3*	notwendig

* Schneeschuhtourenskala SAC (WT-Skala)

2.3.4 GRUPPENGROSSEN

Die maximale Teilnehmendenzahl pro Wanderleiterin bzw. Wanderleiter ist **aus sicherheitstechnischer Sicht vor allem** von der Schwierigkeit einer Wanderung und der Absturzgefahr abhängig. Die folgende Tabelle enthält Empfehlungen im Sinne von Richtgrössen für die maximale Teilnehmendenzahl pro Wanderleiterin bzw. Wanderleiter in Abhängigkeit zum Schwierigkeitsgrad der Wanderung.

AKTIVITÄT	ANZAHL TEILNEHMENDE PRO WANDERLEITER:IN
Wanderungen (T1*, Fusswege)	25
Bergwanderung T2*	12
Bergwanderung T3*	8
Alpinwanderung T4*	4
Winterwanderung	20
Schneeschuhwanderung	10

* SAC- Berg- und Alpinwanderskala (T-Skala)

2.3.5 HILFSKRÄFTE

Neben den Wanderleitenden kann der Einsatz einer Hilfskraft (Co-Wanderleitung, Wanderleitungsassistent, Hilfswanderleitung) Vorteile bringen.

- Bei Schwierigkeiten kann die Hilfskraft zusätzliche Sicherheit gewährleisten (Umkehr oder Abkürzung mit einer einzelnen Person oder mit einem Teil der Gruppe, Aufteilung der Gruppe, Hilfestellung beim Passieren von schwierigen Stellen, Unterstützung bei Nothilfe und Rettung).
- Die Hilfskraft kann die Wanderleitenden bei einem Ausfall (z.B. wegen Krankheit) ersetzen, sofern sie über die notwendige Ausbildung verfügt und – wenn für die Wanderung eine Rekognosierungspflicht besteht – bei der Rekognosierung dabei war.

Die kantonale Wanderweg-Fachorganisation regelt den Beizug von Hilfskräften und die Gruppengrösse beim Einsatz von Hilfskräften bei ihren Wanderungen.

2.4 RECHTE UND PFLICHTEN DER WANDERLEITENDEN

2.4.1 REKOGNOSZIERUNG DER WANDERUNG

Das Rekognoszieren erhöht die Sicherheit der geführten Wanderung und ist deshalb je nach Anforderungen der Wanderung sinnvoll. Ob eine vorgängige Rekognoszierung der Wanderung aus sicherheitstechnischen Überlegungen **notwendig** ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- Schwierigkeit und Ernsthaftigkeit (Abgeschiedenheit, Höhenlage) der Wanderung
- Zeitpunkt der Durchführung (saisonale Gefahren)
- Ortskenntnisse der Wanderleitenden

Für eine präzise Zustandsabklärung sollte die Rekognoszierung möglichst zeitnah zur Durchführung der Wanderung erfolgen.

Die Wanderweg-Fachorganisation bestimmt, ob sie eine generelle oder eine teilweise Rekognoszierungspflicht will oder ob die Rekognoszierung in die Eigenverantwortung der Wanderleitenden fällt. Bei Unsicherheit nehmen diese mit dem für das Wanderangebot verantwortlichen Organ Rücksprache.

2.4.2 WANDERVORBEREITUNG UND -PLANUNG

Für die konkreten Pflichten der Wanderleitenden bei der Planung und Vorbereitung einer Wanderung gilt der aktuelle Stand der Ausbildungs-Fachliteratur (empfohlenes Lehrmittel: M. Volken, A. Rossel, R. Sägger, W. Stucki, A. Mathyer: Ausbildung Bergwandern – Alpinwandern, Weber-Verlag 2023, Kapitel «Planung und Vorbereitung»).

Die wichtigsten Elemente der Wanderplanung (Routenverlauf, Entscheidungspunkte, Zeitplanung) **sollten in Papierform oder digital mitgeführt werden.**

Falls bei der Ausschreibung der Wanderung eine maximale Gruppengrösse definiert wurde, darf diese nicht überschritten werden.

Falls die Wanderung nicht auf der geplanten Route stattfinden kann, sollte die Ersatzwanderung nicht schwieriger sein und vergleichbare Anforderungen an Kondition und Technik stellen. Erfolgt die Änderung im Vorfeld der Wanderung, ist sie dem für das Wanderangebot verantwortlichen Organ (Ziffer 2.1) mitzuteilen und von diesem zu genehmigen. Erfolgt die Änderung kurzfristig, liegt dieser Entscheid in der Verantwortung der Wanderleitenden. Dies betrifft auch die kurzfristige Absage einer Wanderung.

Die Wanderleitenden sind berechtigt, angemeldete Personen abzulehnen, wenn sie der Meinung sind, dass die Wanderung für sie offensichtlich nicht geeignet ist oder sie nicht genügend gut ausgerüstet sind. Die Wanderleitenden sind jedoch nicht verpflichtet zu überprüfen, ob alle Teilnehmenden die Anforderungen erfüllen.



2.4.3 DURCHFÜHRUNG DER WANDERUNG

Die Wanderleitenden sind während der Wanderung jederzeit für die sichere Durchführung verantwortlich. Sie vermitteln zu Beginn der Wanderung die wichtigsten Informationen (wie zu erwartende Schwierigkeiten und Anforderungen an die Teilnehmenden) und erteilen die nötigen Anweisungen. Deren Befolgung sollte auch überwacht werden. Hilfskräfte (Ziffer 2.3.5) sind idealerweise bereits vorgängig entsprechend zu instruieren.

Die Wanderleitenden dürfen ihre Gruppe nur dann verlassen, wenn deren Sicherheit gewährleistet ist.

Geschwächte Teilnehmende dürfen nie allein zurückgelassen werden. Wer entgegen den Anweisungen der Wanderleitenden die Gruppe verlässt, tut dies auf eigene Verantwortung. Die Wanderleitenden sollten Teilnehmende, die sich von der Gruppe entfernen wollen, für alle gut hörbar auf diesen Umstand hinweisen.

Die Wanderung ist erst beendet, wenn alle Teilnehmenden am Ziel eingetroffen sind.

2.4.4 SICHERHEITSAUSRÜSTUNG

Die Wanderleitenden führen folgende Ausrüstung mit:

- Mobiltelefon und Powerbank
- Notfallapotheke mit Verbandsmaterial, Schiene (SAM-Splint) und Rettungsdecke
- Notfall-Checkliste (Anleitung für Nothilfe, Alarmierung und Rettung)
- Topografische Karte (Papier) und Kompass oder GPS-fähiges Gerät, Wanderplanung und Teilnehmendenliste in Papierform oder digital

2.5 AUS- UND WEITERBILDUNG DER WANDERLEITENDEN

2.5.1 GESETZLICHE BESTIMMUNGEN (RISIKOAKTIVITÄTENGESETZ)

Die Tätigkeit als Wanderleiterin oder als Wanderleiter fällt nur dann in den Geltungsbereich der Risikoaktivitätengesetzgebung, wenn sie gewerbmässig ausgeübt wird (siehe Kapitel 4.2). Wenn dies der Fall ist, gilt betreffend die Ausbildung der Leitungspersonen Folgendes:

- **Wanderungen bis Schwierigkeitsgrad T3 sind nicht bewilligungspflichtig** und somit in Bezug auf die Ausbildung der Wanderleitenden nicht gesetzlich geregelt. Dasselbe gilt für **Schneeschuhtouren bis Schwierigkeitsgrad WT2** sowie generell auf signalisierten und geöffneten Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouten.
- Für **Wanderungen mit Schwierigkeitsgrad T4** und **Schneeschuhtouren mit Schwierigkeitsgrad WT3** besteht eine **Bewilligungspflicht für Wanderleitende**, und die Ausbildung ist entsprechend reguliert.
- **Wanderungen ab Schwierigkeitsgrad T5** und **Schneeschuhtouren ab Schwierigkeitsgrad WT4** dürfen von Wanderleitenden nicht angeboten werden. Die Leitung solcher Wanderungen und Touren bleibt den **Bergführerinnen und Bergführern** vorbehalten.

2.5.2 AUSBILDUNG DER WANDERLEITENDEN IN ABHÄNGIGKEIT DER AKTIVITÄT

Die Wanderleitenden müssen für ihre geführte Wanderung genügend kompetent sein. Je höher die **technische Schwierigkeit** (Wanderwegkategorie, SAC T-/WT-Skala) und die **Ernsthaftigkeit** (Abgeschiedenheit, Höhenlage) einer Wanderung ist, desto wichtiger sind die Kompetenzen der Wanderleitenden in den Bereichen Wanderplanung, Risikomanagement, Orientierung und Navigation sowie Rettung und Nothilfe für die Sicherheit der Teilnehmenden einer geführten Wanderung. Minimale Kenntnisse in der Wanderplanung, eine Ausbildung in Nothilfe sowie Kenntnisse und Erfahrung im Umgang mit Gruppen und Teilnehmenden sind für jede auch noch so einfache und kurze Wanderung unabdingbar.

Die Schweizer Wanderwege empfehlen, für die Leitung von geführten Wanderungen Wanderleitende mit **angemessener Ausbildung** einzusetzen. Die folgende Tabelle dient als Orientierung:

AKTIVITÄT	AUSBILDUNG	BEISPIEL	ANGEBOT SWW/WW-FO
Alle Aktivitäten	Erste Hilfe	F Ersthelfer/First Aid Stufe 1 IVR* und Refresher mind. alle 5 Jahre (sehr empfohlen)	
Wanderungen (gelb, T1) und einfache Bergwanderungen (rot, T2)	Leiterinnen- und Leiterausbildung	F esa-Leiterkurs Bergwandern T2**	X
Bergwanderungen (rot, T3)	Leiterinnen- und Leiterausbildung	F esa-Leiterkurs Bergwandern T3**	X
Alpinwanderungen (T4)	–		
– nicht gewerbsmässig	Leiterinnen- und Leiterausbildung	F SAC-Leiterausbildung Tourenleiter/in Alpinwandern	
– gewerbsmässig	Wanderleiterin/Wanderleiter mit eidg. Fachausweis und Zusatzausbildung T4	O Professionelle Wanderleiterausbildung, kantonale Bewilligung	X
Winterwanderungen	Leiterinnen- und Leiterausbildung	F esa-Leiterkurs Bergwandern T3**	X
Schneeschuhtouren auf signalisierten Routen	Leiterinnen- und Leiterausbildung	F esa-Leiterkurs Schneeschuhtouren**	X
Schneeschuhtouren im freien Gelände (bis WT2)	Leiterinnen- und Leiterausbildung	F esa-Leiterkurs Schneeschuhtouren**	X
Schneeschuhtouren WT3			
– nicht gewerbsmässig	Leiterinnen- und Leiterausbildung	F SAC-Leiterausbildung Tourenleiter/in Winter Schneeschuhe	
– gewerbsmässig	Wanderleiterin/Wanderleiter mit eidg. Fachausweis	O Professionelle Wanderleiterausbildung, kantonale Bewilligung	X

F = fakultativ, O = obligatorisch, X = wird angeboten

* Intervverband für Rettungswesen IVR: smsv.ch/de/kursangebot/standardkurse/ersthelfer-stufe-1-ivr-und-refresher

** Erwachsenensport Schweiz esa, Erläuterung siehe Ziffer 4.3

2.5.3 AUSBILDUNGEN ANDERER ANBIETENDEN

Folgende Ausbildungen können als gleichwertig anerkannt werden:

AKTIVITÄT	AUSBILDUNG
Wanderungen	<ul style="list-style-type: none"> – Professionelle Wanderleiterausbildungen – Bergführerausbildung – esa-Kurse Leiterkurs Bergwandern «Naturfreunde Schweiz» und «Pro Senectute» – Wanderleiterausbildung und Tourenleiterausbildung des SAC
Schneeschuhtouren	<ul style="list-style-type: none"> – Professionelle Wanderleiterausbildungen – Bergführerausbildung – esa-Kurse «Naturfreunde Schweiz» und «Pro Senectute» – Tourenleiterausbildung Schneeschuhwandern und Skitouren des SAC – Ausbildung Schneesportlehrer mit eidg. Fachausweis

2.5.4 WEITERBILDUNG

Aus- und Weiterbildung Erste Hilfe

Die Schweizer Wanderwege empfehlen, dass alle Wanderleitenden eine Ausbildung in Erster Hilfe (Nothilfe oder Ersthelfer Stufe 1 IVR) absolviert haben und regelmässig – mindestens alle fünf Jahre – eine entsprechende Weiterbildung besuchen.

Obligatorische Fortbildung esa-Leitende

Zertifizierte esa-Leitende müssen alle zwei Jahre ein esa-Fortbildungsmodul (1 Tag) besuchen, um die Anerkennung der Gültigkeit des esa-Zertifikats zu erneuern.

Im Kursprogramm der Schweizer Wanderwege werden verschiedene esa-Fortbildungsmodule sowohl zu sicherheitsrelevanten Themen (Wanderplanung, Orientierung, Rettung und Nothilfe) wie auch zu anderen Themen (z.B. Flora, Fauna, Geologie) angeboten.

3 NOTFALLKONZEPT

Das Notfallkonzept regelt das Vorgehen und die Pflichten bei Notfällen auf geführten Wanderungen. Dieses wird in der Regel durch den Vorstand der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation verabschiedet. Zu welchem Zeitpunkt und bei welchem Ereignis das Notfallkonzept aktiviert wird, entscheidet die kantonale Wanderweg-Fachorganisation eigenständig. Eine mögliche Definition wäre, dass ein Notfall gegeben ist, wenn externe Hilfe wie Notfalldienste, Rettungskräfte wie die Rega oder die Polizei benötigt wird, um ein Problem zu lösen.

3.1 VORGEHEN BEI EINEM NOTFALL

Jede Wanderleiterin bzw. jeder Wanderleiter führt eine Notfall-Checkliste mit, auf der das Vorgehen bei einem Notfall beschrieben ist. Für die Erarbeitung einer Notfall-Checkliste kann man sich am aktuellen Stand der Ausbildungs-Fachliteratur orientieren (empfohlenes Lehrmittel: M. Volken, A. Rossel, R. Sägesser, W. Stucki, A. Mathyer: Ausbildung Bergwandern – Alpinwandern, Weber-Verlag 2023, Kapitel «Organisierte Rettung»).

3.2 NOTFALLKOMMUNIKATION

Die kantonale Wanderweg-Fachorganisation definiert die in einem Notfall zu benachrichtigenden Personen (Krisenstab). Diese sollen die Wanderleitenden in der schwierigen Situation unterstützen und bei Bedarf die notwendigen Kontakte herstellen. Insbesondere die Kommunikation gegen aussen muss geregelt werden. Die Wanderleitenden dürfen in einer solchen Situation nicht mit Aussenstehenden (Angehörigen, Presse, Neugierige) kommunizieren.



4 ANHANG

4.1 DER VERSICHERUNGSSCHUTZ DER SCHWEIZER WANDERWEGE

Die Schweizer Wanderwege haben bei der Schweizerischen Mobilar Versicherungsgesellschaft AG drei Kollektivversicherungen, welche die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen miteinschliessen.

4.1.1 BEDINGUNGEN FÜR DIE GÜLTIGKEIT DER KOLLEKTIVEN VERSICHERUNGEN

Versichert sind namentlich die von den kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen beauftragten Wanderleitenden. Es muss sich um einen offiziellen Anlass des Verbands bzw. einer kantonalen Wanderweg-Fachorganisation handeln, beispielsweise eine geführte Wanderung oder einen Ausbildungskurs. Gedeckt sind auch Ersatzwanderungen und Routenänderungen, sofern diese im versicherten Rahmen erfolgen. Wanderungen auf privater Basis sind in keinem Fall gedeckt.

Detaillierte Informationen zu den Kollektivversicherungen sowie über das Vorgehen im Schadenfall sind im Merkblatt «Kollektivversicherungen Schweizer Wanderwege» erläutert. Dieses kann bei der Geschäftsstelle der Schweizer Wanderwege angefordert werden.

4.1.2 BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versichert sind unter anderem folgende Aktivitäten:

- Durchführung von geführten Wanderungen, Wanderwochen und Wanderleitungskursen im Schwierigkeitsbereich T1–T4 gemäss SAC-T-Skala
- Durchführung von Winterwanderungen und Schneeschuhwanderungen im Schwierigkeitsgrad WT1 bzw. bei abgeschlossenem Lawinengrundkurs WT1–WT4 gemäss SAC-WT-Skala
- Organisation und Leitung von geführten Wanderwochen und Wanderleiterkursen
- Reiseveranstaltungen (inkl. solcher gemäss Pauschalreisegesetz)

Der Versicherungsschutz gilt für ausgebildete und für nicht ausgebildete Wanderleitende.

Nicht versichert sind

- Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit höherem Schwierigkeitsgrad gemäss den besonderen Bedingungen;
- die Haftpflicht der von den Versicherten beauftragten Freiwilligen, Wanderleiterinnen und Wanderleiter und Bergführerinnen und Bergführer, die **auf privater Basis** Wanderungen für Dritte organisieren und durchführen (private Haftpflichtversicherung).

4.1.3 KOLLEKTIV-UNFALLVERSICHERUNG

Versichert sind alle nicht dem UVG unterstellten Hilfspersonen wie nebenamtliche Vereinsmitglieder und ehrenamtliche Hilfspersonen im Auftrag der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation, die unentgeltlich Wanderungen organisieren oder durchführen und Wanderwege unterhalten (keine professionell tätigen Wanderleitenden oder Angestellten mit Arbeitsvertrag).

Der Deckungsumfang umfasst Pflegeleistungen in Ergänzung zu den Leistungen der Krankenkassen (kein Taggeld). Nicht versichert sind jedoch Kostenbeteiligungen wie die Franchise oder die Selbstbehalte der Krankenkasse. Dies ist explizit in den AVB so erwähnt.

4.1.4 RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG «MIT VERTRAGSRECHTSSCHUTZ UND VERKEHRSRECHTSSCHUTZ»

In der Versicherung eingeschlossen sind Funktionäre und Mitarbeitende, insb. auch neben- bzw. ehrenamtliche Mitarbeitende (wie z.B. Wanderleiter, Wegkontrolleure und Assistenten der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation), bei der Ausübung von Vereinsaufgaben.

4.2 GELTUNGSBEREICH DES RISIKOAKTIVITÄTENGESETZES (GEWERBSMÄSSIGKEIT)

Gemäss Art. 1 Abs. 1 Risikoaktivitätengesetz (RiskG)¹ gilt dieses Gesetz nur für gewerbsmässig angebotene Aktivitäten. Gewerbsmässigkeit liegt dabei vor, wenn Anbietende mit einer oder mehreren Risikoaktivitäten ein Haupt- oder Nebeneinkommen erzielen (Art. 2 Abs. 1 Risikoaktivitätenverordnung [RiskV]). Allerdings handeln Anbietende nicht gewerbsmässig, wenn sie Risikoaktivitäten *«ausschliesslich unter der Aufsicht und Verantwortung von nicht gewinnorientiert tätigen Organisationen durchführen, die durch interne Strukturen und Vorgaben die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer garantieren»* (Art. 2 Abs. 2 RiskV).

Die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen sind wie die Sektionen des Schweizer Alpen-Clubs SAC als Non-Profit-Organisationen (Vereine mit idealer Zwecksetzung) konstituiert. Entsprechend sind auch die **Wanderangebote in aller Regel nicht kommerzieller Natur**, sondern haben den Charakter einer typischen, nicht gewinnstrebenden Vereinsaktivität, jedenfalls so lange, als ein von den Teilnehmenden allenfalls zu entrichtendes Entgelt der Deckung anfallender Kosten dient (z.B. für Organisation, Transport, Leitungskostenanteil) und sie von den Kosten und der Preisstruktur her nicht auf das Erzielen eines Gewinns angelegt ist. Dies schliesst eine gewisse Pauschalisierung oder einen geringfügigen Zuschlag für Nichtmitglieder nicht aus, jedoch Angebote (z.B. Wanderferien) zu einem Preis in der Grössenordnung kommerzieller Anbietender.

Die **ehrenamtliche Leitungstätigkeit** im Rahmen nicht kommerzieller Wanderangebote einer kantonalen Wanderweg-Fachorganisation fällt somit nicht unter das Risikoaktivitätengesetz, und zwar auch dann nicht, wenn die Leitenden damit ein kleines Einkommen erzielen, etwa weil sie eine Spesenpauschale erhalten, die über die effektiven Auslagen hinausreicht und insofern einen (untergeordneten) Honoraranteil enthält.

Anders verhält es sich, wenn Wanderleiterinnen und Wanderleiter **auf Honorarbasis** Wanderungen für die kantonale Wanderweg-Fachorganisation durchführen, denn es handelt sich diesfalls um einen Leistungseinkauf, und die Leitenden sind nicht mehr *«ausschliesslich unter der Aufsicht und Verantwortung»* der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation tätig. Sie unterstehen folglich dem Risikoaktivitätengesetz mit der Folge, dass sie für das Leiten von Wanderungen mit Schwierigkeitsgrad T4 und Schneeschuhtouren mit Schwierigkeitsgrad WT3 eine Bewilligung (und entsprechende Ausbildung) benötigen und Wanderungen bzw. Touren mit einem höheren Schwierigkeitsgrad nicht leiten dürfen (siehe Kapitel 2.5.2). Dasselbe gilt, wenn Wanderleitende im Wanderprogramm der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation selbstständig als Anbietende Wanderungen oder Schneeschuhtouren ausschreiben und der Preis für das Angebot mehr als eine reine Spesenentschädigung ausmacht.

¹ Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17.12.2010

4.3 PARTNERSCHAFT MIT DEM BUNDESAMT FÜR SPORT (BASPO)

DAS PROGRAMM «ERWACHSENENSport ESA» DES BUNDESAMTES FÜR SPORT (BASPO)

Erwachsenensport Schweiz esa² ist ein auf den Breiten- und Freizeitsport ausgerichtetes Sportförderprogramm des Bundes. In Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen visiert es einen einheitlichen Qualitätsstandard in der Aus- und Weiterbildung von Leitenden an.

DER PARTNERSCHAFTSVERTRAG ZWISCHEN SWW UND BASPO

Die Schweizer Wanderwege haben mit dem BASPO einen Partnerschaftsvertrag abgeschlossen. Dieser berechtigt die Schweizer Wanderwege, Aus- und Weiterbildungskurse in den Fachdisziplinen Bergwandern und Schneeschuhtouren gemäss den Vorgaben und Weisungen des BASPO anzubieten. Das BASPO subventioniert die Aus- und Weiterbildung von esa-Leitenden mit Bundesbeiträgen.

Ein zentraler Punkt ist die Ausbildung des Kurskaders. Alle esa-Ausbildungskurse müssen zwingend von esa-Expertinnen bzw. esa-Experten geleitet werden. Für ihre Ausbildung sind das BASPO (methodisch-didaktische und erwachsenenbildnerische Kompetenzen) und die Partnerorganisationen (Fachkompetenzen Bergwandern, Schneeschuhtouren) verantwortlich.

ESA-ANERKENNUNG

Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der esa-Leiterkurse erhalten eine Anerkennung in der entsprechenden Fachdisziplin. Diese berechtigt sie, den Titel esa-Leiter bzw. esa-Leiterin zu nutzen.

esa-Leitende müssen alle zwei Jahre ein esa-Fortbildungsmodul (mind. 1 Tag) besuchen, um die Gültigkeit der Anerkennung zu erneuern.

² erwachsenen-sport.ch



KONTAKT

Schweizer Wanderwege, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern
T 031 370 10 20, info@schweizer-wanderwege.ch

■ [SCHWEIZER-WANDERWEGE.CH](https://www.schweizer-wanderwege.ch)

